

Merkblatt

für Promotionsvorhaben an der Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg

Dieses Merkblatt soll auf einige wichtige Bestimmungen der Promotionsordnung für die Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät und die Philologisch-Historische Fakultät (PromOPhil) aufmerksam machen, die bei Beginn eines Promotionsvorhabens zu beachten sind. Rechtsverbindlich ist allein die Promotionsordnung der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen und der Philologisch-Historischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung:

(http://www.zv.uni-augsburg.de/de/sammlung/download/1_Rechtssammlung_neu/Konsolidierungen/Phil-Hist/Promotionsordnung/L-182-1-012.pdf)

1. Allgemeines

Der Doktorgrad wird aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung verliehen. Entsprechend der Wahl des Promotionshauptfaches ist der Ständige Promotionsausschuss der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät oder der Philologisch-Historischen Fakultät für das Promotionsverfahren zuständig.

2. Wissenschaftliches Studium

2.1 Zur Promotion kann zugelassen werden, wer ein Studium an der Universität Augsburg mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Magisterprüfung, mit einer Masterprüfung oder mit einer Diplomprüfung der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät bzw. der Philologisch-Historischen Fakultät mit mindestens der Gesamtnote 2,50 oder mindestens der Note 2,50 in dem dem Promotionshauptfach entsprechenden Fach abgeschlossen hat. Kandidaten, die eine berufsqualifizierende Abschlussprüfung mit einer der in Satz 1 genannten Noten abgelegt haben, aber nicht die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, können zugelassen werden, wenn sie ein mindestens achtsemestriges Studium des Faches, in dem die Promotion angestrebt wird, sowie in zwei weiteren Fächern (insgesamt mindestens 12 SWS pro Studiensemester), nachweisen und mit Erfolg an zwei Hauptseminaren im Promotionshauptfach und je einem Hauptseminar in jedem Promotionsnebenfach teilgenommen haben (§ 4 Abs. 1 PromOPhil).

Als "berufsqualifizierende Abschlussprüfung" wird z. B. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen anerkannt. Fehlende Studienzeiten bzw. Hauptseminarscheine können auch im Anschluss an die jeweilige Hochschulabschlussprüfung im Rahmen eines ergänzenden Promotionsstudiums nachgeholt bzw. erworben werden.

2.2 Ein Bewerber kann auch dann zur Promotion zugelassen werden, wenn er mit mindestens vergleichbarer Gesamtnote eine der in § 4 Abs. 1 PromOPhil genannten oder entsprechende andere Prüfung außerhalb der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät bzw. der Philologisch-Historischen Fakultät oder nach einem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes dort bestanden hat und ein Hochschullehrer der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät die Promotion befürwortet und die Betreuung der Dissertation übernimmt (§ 4 Abs. 2 PromOPhil).

Die Entscheidung, ob eine außerhalb der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät bzw. der Philologisch-Historischen Fakultät bzw. außerhalb der Universität Augsburg abgelegte Prüfung als gleichwertig anzusehen ist und die Zulassung zur Promotion eröffnet, trifft der Ständige Promotionsausschuss. Bei ausländischen Hochschulabschlüssen wird in der Regel eine gutachtliche Äußerung der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen in Bonn eingeholt.

Für folgende Prüfungen wurde bereits eine Gleichwertigkeit allgemein anerkannt:

1. Alle an der Universität Augsburg abgelegten Diplomprüfungen
2. Erstes Staatsexamen (Wissenschaftliche Prüfung) für das Lehramt an Gymnasien
3. Alle deutschen Magisterprüfungen, soweit diese in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt wurden.
4. Diplomprüfung an der Hochschule für Politik, München
5. Diverse andere Diplomprüfungen
6. Masterabschlüsse an deutschen Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften

In Zweifelsfällen empfiehlt sich eine schriftliche Anfrage beim Ständigen Promotionsausschuss unter Vorlage des Hochschulabschlusszeugnisses (bei ausländischen Zeugnissen ggf. in beglaubigter Übersetzung), der Studienbücher und der sonstigen Studiennachweise (z.B. Scheine). Dabei sollte angegeben werden, in welchem Fach die Promotion angestrebt wird und ob ein Hochschullehrer der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät bzw. der Philologisch-Historischen Fakultät die Promotion befürwortet und bereit ist, die Betreuung der Dissertation zu übernehmen.

- 2.3 Ein Bewerber, der eine der vorgenannten Prüfungen mit einer Gesamtnote von schlechter als 2,50 bestanden hat, kann dennoch zur Promotion zugelassen werden, wenn
- a) er an zwei Hauptseminaren verschiedener Hochschullehrer der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät bzw. der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg teilgenommen hat und Referate gehalten hat, die mit "sehr gut" benotet wurden und
 - b) zwei Hochschullehrer der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät bzw. der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg die Promotion befürworten und einer von Ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt (§ 4 Abs. 3 PromOPhil).
- 2.4 Eine weitere Ausnahmeregelung, welche eine Zulassung zur Promotion ermöglicht, besteht für Bewerber, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes studiert und ein Abschlussexamen abgelegt haben, das dort zur Promotion berechtigt (§ 4 Abs. 4 PromOPhil). Der Bewerber muss in diesem Fall eine Bescheinigung der betreffenden Hochschule vorlegen, aus der hervorgeht, dass er die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion erfüllt. (Die Vorlage eines Nachweises, dass ein Promotionsstudium aufgenommen werden kann, ist nicht ausreichend).
- 2.5 Zur Promotion wird auch zugelassen, wer
1. den Fachhochschulstudiengang Sozialwesen oder den Fachhochschulstudiengang Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 1,5 abgeschlossen hat und als Promotionshauptfach ein an den Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät bzw. der Philologisch-Historischen Fakultät durch einen Hochschullehrer vertretenes Fach wählt, dessen Inhalte auch Gegenstand der Abschlussprüfung an der Fachhochschule gewesen sind,
 2. ein mindestens viersemestriges Studium der Promotionsfächer an der Universität Augsburg nachweist und dabei mindestens mit gutem Erfolg (Note 2,0) an zwei Hauptseminaren im Promotionshauptfach und mit Erfolg an je einem Hauptseminar in jedem Promotionsnebenfach teilgenommen hat und
 3. nachweist, dass von einem Hochschullehrer der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät bzw. der Philologisch-Historischen Fakultät die Promotion befürwortet und die Betreuung der Dissertation übernommen wird (§ 4 Abs. 5 PromOPhil).

3. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung wird entweder in Form des Rigorosums oder in Form der Disputation durchgeführt.

3.1 Rigorosum

In der Form des Rigorosums wird die mündliche Prüfung in drei Fächern (Hauptfach und zwei Nebenfächer) abgelegt. Die aus dem Bereich der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Philologisch-Historischen Fakultät wählbaren Haupt- und Nebenfächer sind unter Ziffer 4 genannt. Ein Nebenfach bzw. beide Nebenfächer können auch aus anderen Fakultäten gewählt werden, wenn der Bewerber ein abgeschlossenes Studium dieser Nebenfächer nachweist. Der Schwerpunkt der mündlichen Prüfung liegt auf dem Fach, aus dem das Thema der Dissertation gewählt ist.

3.2 Disputation

Die Prüfungskommission wird im Benehmen mit dem Kandidaten zusammengestellt. Sie besteht aus dem Betreuer der Dissertation, dem Zweitgutachter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der mitwirkungsberechtigten Lehrpersonen. Alle an der Disputation beteiligten Prüfer sollen eines der im Bereich der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Philologisch-Historischen Fakultät wählbaren Promotionsfächer vertreten, die unter Ziffer 4 genannt sind.

In jedem Fall wird dringend empfohlen, zu Beginn eines Promotionsstudiums auch Kontakt mit den Nebenfachprüfern aufzunehmen, um die ggf. noch erforderlichen Leistungsnachweise erwerben zu können. Es ist davon auszugehen, dass in jedem Nebenfach mindestens ein Hauptseminarschein oder ein entsprechender anderer Leistungsnachweis vorausgesetzt wird.

Für die Zusammensetzung der Prüfungskommission gelten folgende Vorgaben:

1. Bei Prüfungen in den Bereichen Erziehungswissenschaften, Germanistik, Anglistik, Romanistik und Geschichte muss mindestens ein Prüfer aus einem anderen Bereich stammen.
2. Wurde die Dissertation im Gebiet einer Fachdidaktik geschrieben, so ist ein Prüfer aus der zugehörigen Fachwissenschaft zu wählen. Bei Grundschuldidaktik muss ein Prüfer aus einem mit dem Thema der Dissertation in Beziehung stehenden Fach stammen. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses eine Ausnahme zulassen.

Prüfungsberechtigt sind nur Professoren, Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten.

4. Promotionsfächer

Als Promotionsfächer können die folgenden Gebiete gewählt werden:

Alte Geschichte (L, G)	Kunstgeschichte (L)
Amerikanistik	Kunstpädagogik
Angewandte Sprachwissenschaft/Englisch	Medienpädagogik
Angewandte Sprachwissenschaft/Französisch	Mittelalterliche Geschichte (L)
Angewandte Sprachwissenschaft/Italienisch	Musikpädagogik
Angewandte Sprachwissenschaft/Spanisch	Musiktherapie
Bayerische und Schwäbische Landesgeschichte (L)	Musikwissenschaft (L)
Biblische Theologie (L, G, H)	Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (L)
Deutsch als Fremdsprache	Neuere und Neueste Geschichte (L)
Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters (L)	Pädagogik
Deutsche Sprachwissenschaft (L)	Philosophie (L)
Didaktik der Arbeitslehre	Politikwissenschaft
Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur	Psychologie
Didaktik der Geschichte (L)	Romanische Literaturwissenschaft/Französisch (L)
Didaktik der Sozialkunde	Romanische Literaturwissenschaft/Italienisch (L)
Didaktik des Französischen (L)	Romanische Literaturwissenschaft/Spanisch
Didaktik des Englischen	Romanische Sprachwissenschaft/Französisch (L)
Englische Literaturwissenschaft (L)	Romanische Sprachwissenschaft/Italienisch (L)
Englische Sprachwissenschaft (L)	Romanische Sprachwissenschaft/Spanisch (L)
Evangelische Religionspädagogik	Schulpädagogik
Europäische Kulturgeschichte (L)	Sozialethik
Geschichte der Frühen Neuzeit	Soziologie
Grundschuldidaktik	Sportwissenschaft
Klassische Philologie (L, G)	Systematische Theologie (L)
Klassische Archäologie (L, G)	Vergleichende Literaturwissenschaft
Kommunikationswissenschaft	Volkskunde (L)

Das Latinum (mit dem Buchstaben L gekennzeichnete Fächer), das Graecum (G) oder das Hebraicum (H) ist Zulassungsvoraussetzung, wenn in dem betreffenden Fach die Promotion angestrebt wird.

5. Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen

Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse wird in der Regel von den Bewerbern gefordert, die nicht im deutschsprachigen Raum geboren sind.

6. Nachweis von Fremdsprachen

Bei einer Dissertation aus dem Bereich der Romanistik wird die Beschäftigung des Bewerbers mit mindestens zwei romanischen Sprachen vorausgesetzt.

7. Nachweis des Latinums/Graecums/Hebraicums

Das Latinum (mit dem Buchstaben L gekennzeichnete Fächer), das Graecum (G) oder das Hebraicum (H) ist Zulassungsvoraussetzung, wenn in dem betreffenden Fach die Promotion angestrebt wird. Dispens wird auf Antrag nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt.

8. Abfassung der Dissertation in deutscher Sprache

Die Dissertation muss in deutscher Sprache abgefasst werden. Aus wichtigem Grund kann eine Ausnahme gewährt werden, sofern der Betreuer der Dissertation dies befürwortet. Dazu ist ein begründeter Antrag an den Ständigen Promotionsausschuss der Philosophischen Fakultäten zu richten.

9. Antrag auf Zulassung zur Promotion

Der [Antrag auf Zulassung zur Promotion](#) ist, beim Ständigen Promotionsausschuss der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät, Universitätsstraße 10, 86135 Augsburg, einzureichen.

Ein Antragsformblatt ist bei der Fachbereichsverwaltung der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät oder unter http://www.philso.uni-augsburg.de/formulare/formulare_studium/ erhältlich. Die Zulassung zur Promotion kann erst ausgesprochen werden, wenn sämtliche in § 5 PromOPhil genannten Unterlagen, darunter die Dissertation, vorliegen.

10. Immatrikulation

Eine Immatrikulation an der Universität Augsburg ist dann erforderlich, wenn in Vorbereitung auf die Promotion Lehrveranstaltungen an der Universität besucht werden. Die Immatrikulation ist jedoch nicht unbedingt Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion.

11. Pflichtexemplare

Der Bewerber hat die Dissertation binnen einer Frist von zwei Jahren nach Bestehen der mündlichen Prüfung in der genehmigten Fassung zu veröffentlichen. Dabei sind die einschlägigen Bestimmungen (§ 26) der Promotionsordnung zu beachten. Die Pflichtexemplare müssen ein Titelblatt, auf dessen Rückseite die Gutachter und der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben sind, sowie am Ende einen kurzen (tabellari-schen) Lebenslauf enthalten. Ein Muster des Titelblattes kann bei der Fachbereichsverwaltung der angefordert werden.

Anzahl der Druckexemplare bei eigener Auftragsvergabe: 80 Stück

Anzahl der Druckexemplare bei Verlagsveröffentlichung: 6 Stück (bei 150 Exemplaren Mindestauflage)

Auf Antrag ist in begründeten Fällen die Ablieferung der Pflichtexemplare in Form von Mikrofiches oder in elektronischer Form möglich. Bei einer Veröffentlichung in elektronischer Form sind die Vorgaben der Universitätsbibliothek zu beachten.

12. Auskünfte

Weitere Auskünfte erteilt die Fachbereichsverwaltung der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät unter Tel. Nr. 0821/598-2605 oder über E-Mail dekan.phil1@phil.uni-augsburg.de.